

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Geithain über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – ESB)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Geithain am 19.06.2018, mit Beschluss-Nr. 301/50/2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Geithain über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – ESB) beschlossen:

§ 1

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 auf der Grundlage des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S.3634) folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Geithain über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – ESB) beschlossen:

§ 2

Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf-, Misch-, Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu zwei Vollgeschosse, mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu fünfzehn Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu achtzehn Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu dreizehn Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind.

§ 3

Der § 5 Abs. 2 wird folgt geändert:

- (2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche, die im Innenbereich liegt; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartigen (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt ist.

§ 4

Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder 2) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,4 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
 - e) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen;
bei jedem weiteren Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,1
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

§ 5

Der § 5 wird um Abs. 8 ergänzt:

- (8) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geithain, den 20.06.2018

Rudolph
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rudolph
Bürgermeister

Siegel